

# DEUTSCHER SOZIALRECHTSVERBAND e.V.

Herausgeber: Dt. Sozialrechtsverband e.V.

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG

## Inhalt

Sozialhilfe in Einrichtungen	1
Sozialrechtslehrertagung in Hannover	4
Bundestagung 2012	Extrablatt
Kontaktseminar 2013	Extrablatt

## Sozialhilfe in Einrichtungen

Die „**Sozialhilfe in Einrichtungen**“ war Thema des 44. Kontaktseminars des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V. am 13./14. Februar 2012 in Kassel. Der Einladung waren ca. 130 Interessierte nach Kassel in das Verwaltungsseminar des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gefolgt. Diese enorme Resonanz griff **Ministerialdirektor Prof. Dr. Rainer Schlegel** (BMAS), der als Vorsitzender des Vorstandes des Sozialrechtsverbandes die Tagung eröffnete, auf und stellte fest, dies zeige die hohe praktische Bedeutung der in Einrichtungen erbrachten Sozialhilfe. Er erhoffte sich von dem Seminar Fortschritte bei der Diskussion um die Reform der Eingliederungshilfe, wobei jedoch auch die Vorgaben des Verfassungs-, Europa- und Völkerrechts im Blick behalten werden müssten. **Peter Masuch**, Präsident des Bundessozialgerichts, pflichtete dem in seinem anschließenden Grußwort bei und wählte hierbei für das Kontaktseminar die wie sich zeigen sollte passenden Worte „Wissenschaft trifft auf Praxis“. Im Zusammenhang mit der Reformdiskussion warf er u.a. die Fragen nach dem Abgesang auf die Sozialhilfe in Einrichtungen auf und ob im Gegenzug vermehrt ambulante Leistungen angeboten werden müssten. In systematischer Hinsicht müsse man sich zudem der Frage zuwenden, ob die Eingliederungshilfe durch das Behinderten- (SGB IX) oder das Sozialhilferecht (SGB XII) geregelt werden solle.

Anschließend begrüßte **Eckhart Stüwe** vom Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die Teilnehmer und wies auf aktuelle sowie zukünftige Neuerungen im Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, insbesondere den zum 1. Januar 2013 eingeführten bundesweiten landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger, hin.

Übergreifende Klammer des ersten Tages war sodann das Thema „**Sozialhilferechtliches Dreiecksverhältnis – Rechtsbeziehungen zwischen Hilfebedürftigen, Sozialhilfeträgern und Einrichtungsträgern**“.

Moderiert wurde der Vormittag von der Organisatorin des Seminars **RiBSG Sabine Knickrehm**, die in einigen einleitenden Worten darauf hinwies, dass es sich einerseits bei dem sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis um das Grundkonstrukt der Sozialhilfe in Einrichtungen handele, dass sich aus diesem Beziehungsgeflecht jedoch andererseits zahlreiche Probleme ergäben. **Prof. Dr. Andreas Pattar**, Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, gab mit seinem Referat „**Einführung in die rechtlichen Grundlagen**“ einen anschaulichen Überblick über die einzelnen Schenkel des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses, die diesen Schenkeln innewohnenden Rechtsbeziehungen sowie die jeweiligen „Feststellschrauben“, über die sich die einzelnen Rechtsbeziehungen wechselseitig beeinflussen könnten. Im Bereich des Grundverhältnisses zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Sozialhilfeträger befasste er sich zustimmend mit den Urteilen des BSG vom 28.10.2008 (BSGE 102, 1), wonach die Leistungen in Einrichtungen als „Sachleistungen in Form der Sachleistungsverschaffung“ und damit nicht als Geldleistungen erbracht würden, so dass die leistungsberechtigte Person keinen Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme an sich selbst, sondern einen Anspruch auf Beitritt zu seiner privatrechtlichen Schuld gegenüber dem Einrichtungsträger habe. Abschließend widmete sich Pattar dem Umstand, dass die Rechtsbeziehungen im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis teils zivil- und teils öffentlich-rechtlich geprägt seien, was Folgen für den zu beschreitenden Rechtsweg habe. Im

Anschluss hierzu behandelte **RiBSG Pablo Coseriu** das Thema der „**Zahlungsansprüche des Maßnahme- gegen den Sozialhilfeträger**“. Bereits zu Beginn seines Vortrags stellte er fest, die Einrichtungsträger hätten insofern nur sehr geringe Handlungs- bzw. Rechtsschutzmöglichkeiten. Solche resultierten nicht aus der bereits angesprochenen Rechtsprechung des BSG zum Sachleistungsverschaffungsanspruch und dem damit einhergehenden Schuldbeitritt des Sozialhilfeträgers. Denn eine Abtretung von Sozialhilfeansprüchen an den Einrichtungsträger sei nach § 17 Abs 1 Satz 2 SGB XII unzulässig. Eine eigene Anspruchsgrundlage könne der Einrichtungsträger nur über den Anspruchsübergang gemäß § 19 Abs 6 SGB XII erhalten; der Anwendungsbereich dieser Norm sei jedoch ebenfalls eingeschränkt. Im Ergebnis sei der Einrichtungsträger daher zur Durchsetzung seiner finanziellen Interessen zumeist darauf angewiesen, dass sich die leistungsberechtigte Person in einem so genannten „Stellvertreterprozess“ an den Sozialhilfeträger wende. Der Nachmittag des ersten Tages wandte sich unter der Moderation von **VorsRiBSG Wolfgang Eicher** dem „**Sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis in der Praxis**“ zu. Die Situation und die Interessen der Hilfebedürftigen veranschaulichte **Norbert Müller-Fehling**, Geschäftsführer des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. Durch das bestehende System der Hilfen in Wohneinrichtungen erlitten die Leistungsberechtigten erhebliche Benachteiligungen insbesondere durch die Einschränkung ihres Wahlrechts sowie die praktische Schwierigkeit, Qualitätsunterschiede der einzelnen Einrichtungen feststellen zu können. Die stationäre Pflege habe ferner zur Folge, dass keine Einbeziehung der Hilfebedürftigen in die Nachbarschaft und Gesellschaft stattfinde. Dies widerspreche den Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und führe dazu, dass sich Hilfebedürftige häufig für eine ambulante Pflege entschieden. Müller-Fehling ging des Weiteren auf das Persönliche Budget ein, das für den behinderten Menschen Entscheidungsmöglichkeiten bringe und mittlerweile an Bedeutung gewinne. Das Persönliche

Budget führe jedoch nicht allein zu einer Veränderung der Versorgungslandschaft. Eine Reform der Eingliederungshilfe müsse daher die strikte Trennung zwischen ambulanten und stationären Leistungen überwinden und die personenzentrierte Leistungsgestaltung zum Ziel haben. **Franz Dillmann**, Landschaftsverband Rheinland, stellte zunächst die Bewilligungspraxis der Sozialhilfeträger dar. Daran anschließend ging er auf die bereits angesprochenen Urteile des BSG vom 28.10.2008 ein und konstatierte, diese Entscheidungen führten tendenziell zu einer weiteren Stärkung der ohnehin dominierenden Beziehung zwischen den Sozialhilfeträgern und den Leistungserbringern, da den Letzteren ein „eigenes“ Recht im Rahmen des Schuldbeitritts eingeräumt werde. Weitere Probleme ergäben sich für die Sozialhilfeträger daraus, dass eine wegen mangelnder Eignung oder schlechter Leistungserbringung erklärte Kündigung der mit den Einrichtungsträgern abgeschlossenen Vereinbarungen nur schwer gerichtlich durchsetzbar sei. Im Zusammenhang mit dem Persönlichen Budget wies er darauf hin, dass häufig ein Budgetverwalter als „Vierter im Bunde“ sei. Es gälten keine gesetzlichen Kriterien für die Eignung der Leistungserbringer und auch eine Steuerung der Leistungserbringung sei nur schwer möglich. **Peter Frings**, Justitiar des Caritasverbandes Diözese Münster, machte schließlich deutlich, dass sich für die Einrichtungsträger das Beziehungsgeflecht bei Leistungen der stationären Pflege nicht bloß als Dreiecksverhältnis darstelle; vielmehr komme eine Vielzahl weiterer Behörden, z.B. Rentenversicherungsträger, Beihilfestellen und Pflegekassen, als mögliche Leistungsträger in Betracht. Ferner habe der Einrichtungsträger so jedenfalls in Nordrhein-Westfalen den Antrag auf Pflegegeld zu stellen, könne hierbei jedoch nicht die Angaben zu Einkommen und Vermögen überprüfen. Hinsichtlich der Leistungen der Sozialhilfe ergäben sich praktische Schwierigkeiten aus der oft mangelnden Mitwirkung der Hilfebedürftigen im Rahmen der Antragstellung sowie aus langen Bearbeitungszeiten der Sozialhilfeträger. Diese Situation sowie der Umstand, dass viele Einrichtungsträger bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche bis hin zur Kündigung des Mietvertrages und Räumung der Wohnung häufig zu zurückhaltend seien, führten insgesamt zu erheblichen Forderungsausfällen für die Leistungserbringer.

Der weitere Nachmittag setzte den Fokus auf die Beziehung zwischen Sozialhilfe- und Einrichtungsträgern. **RiSG Susanne Jaritz**, derzeit wissenschaftliche Mitarbeiterin am BSG, befasste sich grundlegend und umfassend mit den „**Vereinbarungen im sozialhilfe-**

**rechtlichen Dreiecksverhältnis**“. Sie vertrat hierbei wissenschaftlich fundiert die These, dass in einer system- und verfassungskonformen Auslegung die auf die Vergütungsvereinbarung bezogenen gesetzlichen Regelungen auch auf die Leistungsvereinbarung anwendbar sein müssten (z.B. Schiedsstellenfähigkeit). Denn zwischen diesen beiden Vereinbarungen müsse ein untrennbarer Zusammenhang angenommen werden, da sie inhaltlich eine Einheit bildeten und einander bedingten. Die im SGB XII bestehende Trennung zwischen diesen Vereinbarungen insbesondere auf der Rechtsschutzebene und die damit verbundenen Schwierigkeiten hätten faktisch zur Folge, dass der Vertragsschluss mit neuen Anbietern hinausgezögert bzw. verhindert werde. De facto führe dies zu einer unter europa- und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten bedenklichen exklusiven Konkurrentenauswahl. Die Entscheidung, ob und mit welchem Leistungserbringer der Sozialhilfeträger sozialhilferechtliche Vereinbarungen abschließe, sei ein Ermessensakt im Rahmen der vertraglichen Entscheidungsfreiheit; hinsichtlich der Kriterien für den im Rahmen der Ermessensausübung notwendigen Leistungserbringervergleich könne auf Leistungsstandardvereinbarungen mit vergleichbaren Leistungserbringern zurückgegriffen werden. Im Übrigen sei es Aufgabe der Schiedsstellen, Kriterien hierzu zu entwickeln. Das damit bereits mehrfach angesprochene „**Schiedsverfahren in der Sozialhilfe**“ wurde anschließend aus der Sicht der verschiedenen Beteiligten beleuchtet, um praktische Erfahrungen mitzuteilen sowie die widerstreitenden Interessen deutlich zu machen. Die von Jaritz bereits aufgeworfene Frage nach der Schiedsstellenfähigkeit der verschiedenen Vereinbarungen war hierbei einer der Schwerpunkte. Den Standpunkt der Leistungserbringer vertrat **Dr. Markus Plantholz**, Rechtsanwaltskanzlei Dornheim (Hamburg, Kiel), und stellte fest, die Aufspaltung der vertraglichen Beziehungen in nicht schiedsfähige Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen sowie schiedsfähige Vergütungsvereinbarungen stelle insbesondere die Leistungserbringer vor massive Probleme. Nach einer Betrachtung verschiedener Auslegungsaspekte (Gesetzgebungsgeschichte, systematischer Vergleich, teleologische Gesichtspunkte) sowie vor dem Hintergrund erheblicher Lücken und Friktionen im Rechtsschutz appellierte er an die Politik, wieder zur Schiedsstellenfähigkeit aller Vereinbarungen zurückzukehren und damit den Rechtszustand vor dem Jahre 1999 wiederherzustellen. Ferner war er der Auffassung, der Rechtsschutz gegen Schiedsentscheidungen sei in sich widersprüchlich

ausgestaltet, da Entscheidungen der Schiedsstelle zwar als Verwaltungsakte anzusehen seien, Klagen sich jedoch nicht gegen die erlassende Schiedsstelle, sondern gegen die Vertragsparteien richteten. Die dadurch verursachten prozessualen Probleme seien „auch mit allen Regeln der dogmatischen Kunst“ am Ende nicht aufzulösen, so dass die gesamten Schiedsstellenregelungen des SGB XII der Neuordnung bedürften. Hinsichtlich der Schiedsstellenfähigkeit der verschiedenen sozialhilferechtlichen Vereinbarungen nahm **Jörg Rabe**, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die entgegengesetzte Position ein. Nach seinen Erfahrungen aus der Praxis stelle es grundsätzlich kein Problem dar, eine Leistungsvereinbarung abzuschließen, so dass insoweit eine Schiedsstellenfähigkeit nicht erforderlich sei. Hierfür streite auch der eindeutige Wortlaut, der Grenze der Auslegung bleiben müsse. Bei der im Schiedsstellenverfahren stattfindenden Ermittlung einer leistungsgerechten und angemessenen Vergütung der Dienstleistung des Leistungserbringers dürfe eine Tarifbindung des Einrichtungsträgers keine Rolle spielen, da Tarifverträge keine Aussagen zur Qualität der Leistung träfen. **Prof. Heinz-Dieter Gottlieb**, Hochschule Hildesheim, wandte sich schließlich als Vorsitzender in Schiedsstellenverfahren gegen die Sichtweise, das Schiedsstellenverfahren werde mit einem Verwaltungsakt abgeschlossen. Dieses Verfahren sei vielmehr vom Vertrag her zu denken und entsprechend auszugestalten, da Schiedsstellen Teil einer vertraglichen Konzeption seien. Wesen dieser Konzeption sei ferner, dass Schiedsstellen Schlichter und Vertragshelfer seien, die mit ihren Entscheidungen inhaltlich einen die Vertragsautonomie achtenden Schlichtungsvorschlag böten. Abschließend widmete er sich dem Gestaltungsspielraum der Schiedsstellen und forderte unter Beachtung der Grundsätze rechtlichen Gehörs und zwingenden Gesetzesrechts, den Schiedsstellen einen „**Methodenpluralismus**“ zuzubilligen.

Der nächste Vormittag richtete das Augenmerk zunächst unter der Moderation von **Robert Nazarek**, DGB-Bundesvorstand und Mitglied des Vorstandes des Deutschen Sozialrechtsverbandes, auf den „**Notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen**“. **RiBSG Nicola Behrend** griff hierzu zunächst den mit der Sozialhilfe reform 2004 verbundenen Versuch, mit der Abschaffung des § 27 Abs. 3 BSHG auch bei Leistungsberechtigten in Einrichtungen die Hilfe zum Lebensunterhalt und die besonderen Hilfen zu trennen und eine Gleichbehandlung von Leistungsberechtigten innerhalb und außerhalb von Einrichtungen herzustellen, auf und stellte

fest, dies sei nur unzureichend umgesetzt worden. Der notwendige Lebensunterhalt der Bewohner von Einrichtungen werde „gesplittet“ als Sach- (der auf Unterkunft und Verpflegung bezogene Anteil als Bestandteil der Grundpauschale) und Geldleistung (der Barbetrag als pauschalierte Geldleistung für die persönlichen Bedarfe) erbracht. Der Höhe des Barbetrages zur persönlichen Verfügung liege keine Erhebung der Bedarfe von Leistungsberechtigten in Einrichtungen zugrunde. Die Vorgaben des BVerfG in seinem Urteil vom 9.2.2010 (BVerfGE 125, 175) hinsichtlich der Bemessung aller existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren beträfen jedoch ebenfalls den Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Insbesondere für Leistungsberechtigte in Einrichtungen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hätten, bedürfe daher die je nach Bundesland unterschiedliche Höhe und Altersstaffelung der Barbeträge der Überprüfung.

Mit einer kurzen Betrachtung der Folgen der angestrebten Umstellung der Eingliederungshilfen auf eine personenzentrierte Hilfe schloss Behrend den Kreis zu dem nächsten Thema, dem **„Reformbedarf in der Eingliederungshilfe“**. Zwar liege derzeit kein konkreter Gesetzentwurf vor, so **Dr. Irene Vorholz**, Beigeordnete des Deutschen Landkreistages. Mit dem Reformvorhaben werde jedoch weiterhin insbesondere das Ziel der personenzentrierten Ausrichtung der Leistungen verfolgt, so dass nicht mehr danach unterschieden werde, ob Leistungen in oder außerhalb von Einrichtungen erbracht würden. Im Rahmen der Diskussion um die Reform der Eingliederungshilfe müssten ferner die Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen im Blick behalten werden, wobei Vorholz auf die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), die Pflegeversicherung (SGB XI) und die gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) zu sprechen kam. Unter dem Stichwort „Inklusiver Sozialraum“ erwähnte Vorholz die UN-BRK und ging auf das Zusammenleben von behinderten und nicht behinderten Menschen ein, bevor sie mit Ausführungen zu der Finanzierung der Sozialhilfe in Einrichtungen ihren Vortrag schloss. Die Vorgaben der UN-BRK machte im Anschluss **Klaus Lachwitz**, Präsident von Inclusion International, zum Kernstück seines Referats. Schon mit dem SGB IX sei aus behindertenpolitischer Sicht ein Paradigmenwechsel nach selbstbestimmter und gleichberechtigter Teilhabe behinderter Menschen eingeleitet worden, der Menschen mit Beeinträchtigungen nicht länger als „Objekte der Fürsorge, sondern als Subjekte der Teilhabe“ einordne. Diese Zielvorgabe stimme mit den Zielen der UN-BRK überein,

nach deren Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland solche Reformvorschläge vermehrt in den Vordergrund träten, die die Eingliederungshilfe aus der in der Fürsorge verhafteten Sozialhilfe herauslösen und als Teilhabehilfe bzw. als Hilfe zur Inklusion in die Gesellschaft ausgestalten wollten. Im Vordergrund müsse daher stehen, einstellungs- und umweltbedingte Barrieren abzubauen, was insbesondere durch ein multidisziplinäres Bewertungssystem sowie personenzentrierte Leistungen umgesetzt werden könne. Das derzeitige System der Eingliederungshilfe sei unübersichtlich, weil der Leistungskatalog sowohl in § 54 SGB XII als auch in § 55 SGB IX geregelt sei; zudem seien in der Behindertenhilfe des SGB IX einerseits und der Pflege nach Maßgabe des SGB XI andererseits Parallelwelten entwickelt worden. Dies müsse auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts reformiert werden.

Mit dem damit bereits mehrfach angesprochenen **„Verhältnis von Pflegeleistungen nach dem SGB XI zu Teilhabeleistungen nach dem SGB XII“** setzten sich anschließend **Prof. Dr. Felix Welti**, Universität Kassel, und **VorsRiBSG Prof. Dr. Peter Udsching** unter der Moderation von **RiBSG Dr. Bernd Schütze** auseinander. Ebenso wie Lachwitz kritisierte Welti den Umstand, dass die Leistungssysteme der Pflege und Teilhabe sowie die Leistungserbringung in Einrichtungen systematisch getrennt ausgestaltet seien. Als Ausgangspunkt wählte er hierbei neben der UN-BRK verfassungsrechtliche Vorgaben aus Art 11 und Art 3 Abs 3 Satz 2 GG. Auf dieser Basis kam er zu dem Schluss, dass der Schutz des gegliederten Systems kein hinreichender Grund für die Einschränkung der freien Wohnortwahl (§ 55 Satz 2 SGB XII) sei. Da auch das Persönliche Budget aufgrund der restriktiven Auslegung im Bereich der Pflegeversicherung (§ 35a SGB XI) nicht als Ausweg aus den Restriktionen des gegliederten Systems genutzt werden könne, sei ein integriertes Gesamtkonzept für Pflege und Teilhabe innerhalb und außerhalb von Einrichtungen geboten. Udsching vertrat anschließend in seinem Koreferat die These, das Dilemma des gegliederten Systems und der unterschiedlichen Zuständigkeiten resultiere aus dem bundesstaatlichen System. In dem Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zur Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII) sowie zur Eingliederungshilfe (§§ 53 ff. SGB XII) werde dies beispielsweise anhand der Regelung des § 43a SGB XI deutlich, der die Finanzverantwortung für Sozialleistungen zwischen Bund und Ländern aufteile. Während einerseits die Bundesländer für eine Abschaffung dieser Vorschrift plädierten, sei andererseits beabsichtigt, die Regelung zu verschärfen und eine

Lastenverschiebung zu Lasten der Pflegeversicherung zu verhindern. Mit Blick auf die Reform der Eingliederungshilfe sprach sich auch Udsching für eine personenzentrierte Eingliederungshilfe aus, wobei Komplexleistungen in stationären Einrichtungen für behinderte Menschen aufgelöst und ambulante Teilhabeleistungen in Pflegeheimen gefördert werden sollten. Ein Wechsel der Einrichtung im Falle eines steigenden Pflegebedarfs solle nicht mehr erforderlich sein. Udsching setzte sich weiterhin für die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ein, dessen Kriterien teilhabeorientiert sein sollten, der den Hilfebedarf ohne Verrichtungsbezug feststelle und der Fähigkeits- und Fertigungsdefizite stärker berücksichtige. Folge dieses neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs werde sein, dass behinderte Menschen, insbesondere solche mit seelischen Behinderungen, vermehrt Leistungen der Pflegeversicherung beanspruchen könnten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich das diesjährige Kontaktseminar der Sozialhilfe in Einrichtungen zum einen aus einem wissenschaftlichen Blickwinkel angenähert, zum anderen aber auch den verschiedenen Beteiligten Raum gegeben hat, um ihre praktischen Erfahrungen und Erwartungen an eine Reform der Eingliederungshilfe zu äußern. Dass dieses Thema von einer ganz erheblichen aktuellen Bedeutung ist, wurde nicht nur an der großen Teilnehmerzahl, sondern auch an den kontrovers geführten Diskussionen im Anschluss an die beschriebenen Themenkomplexe deutlich.

*Dr. David Kemper, Richter am Sozialgericht Düsseldorf, derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundessozialgericht, Kassel*

## Impressum

### Herausgeber:

Deutscher Sozialrechtsverband e.V.  
 Leiterin der Geschäftsstelle: Gabriele Griesel;  
 Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel  
 Tel.: 0561/ 3107-301  
 Internet: www.sozialrechtsverband.de  
 E-Mail: Gabriele.Griesel@bsg.bund.de

### Verantwortlich:

Richterin am BSG Sabine Knickrehm

### Redaktion:

Rechtsanwalt Joachim Schwede,  
 Hofgartenstr. 24b, 86551 Aichach  
 Tel./Fax: 082 51/82 69 30

### Druck und Verlag:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG  
 10785 Berlin  
 Erscheinungsweise: halbjährlich

## 12. Sozialrechtslehrertagung in Hannover

Alle drei Jahre treffen sich die Professorinnen und Professoren des Sozialrechts, um über sich über grundlegende Themen der Sozialrechtswissenschaft und den Stand des Sozialrechts in der akademischen Lehre auszutauschen. Nach der letzten Tagung 2009 in Köln hatten Frau **Professorin Dr. Frauke Brosius-Gersdorf** und Herr **Professor Dr. Hermann Butzer** für den 23./24. Februar 2012 an die Leibniz-Universität nach Hannover eingeladen. Generalthema war **„Selbständigkeit und Abhängigkeit der Dogmatik des Sozialrechts“**.

**Professor Dr. Stefan Greiner**, seinerzeit noch Ruhr-Universität Bochum (inzwischen Universität Bonn), nahm in seinem Referat mit dem Titel **„Das Beschäftigungsverhältnis im Sozial- und Arbeitsrecht“** ein klassisches Thema aus dem Schnittfeld von Arbeits- und Sozialrecht in den Blick. Nach Greiners Überzeugung ist eine Annäherung der arbeits- und der sozialrechtlichen Begriffsbildung zu beobachten. Sofern darüber hinaus eine Ausdehnung des Sozialversicherungsschutzes auf weitere Personengruppen zu konstatieren sei, sei es vorzugswürdig, dies nicht als immanente Erweiterung des Beschäftigtenbegriffs, sondern als Erweiterung des Anwendungsbereichs sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften über den Kernbereich der Arbeitnehmersicherung hinaus zu interpretieren. Kritisch äußerte sich Greiner zu der jüngsten Neufassung von § 7 Abs. 1a SGB IV. Entgegen der Auffassung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger hätte es der Novellierung nicht bedurft, um auch in Fällen einer entgeltlichen Freistellung aus Gleitzeit- oder Flexikonten das Beschäftigungsverhältnis fortbestehen zu lassen. Mit der Einfügung einer zeitlichen Grenze von drei Monaten werde die Gleichung, dass jedes Arbeitsverhältnis auch ein Beschäftigungsverhältnis sei, es mithin entscheidend auf das „rechtliche Band“ des Arbeitsvertrages ankomme, ohne Not eingeschränkt und somit die Annäherung der sozial- und arbeitsrechtlichen Begriffsbildung in kritikwürdiger Weise konterkariert.

Dem weiten Feld der **„Unterhaltsverbände im Familien- und Sozialrecht“** widmete sich Frau **Professorin Dr. Katja Nebe**, Universität Bremen, unter der Überschrift „Neue Grenzlinien zwischen familiären Beistandspflichten und dem sozialhilferechtlichen Nachranggrundsatz“. Sie ging der Frage nach,

inwieweit soziale Teilhabe zugunsten behinderter Kinder deren Recht auf ein Leben in ihren Familien (Art. 23 Abs. 3 BRK) sichert. Im Wege komplementärer Wechselwirkung zwischen Sozialhilfe und Familienrecht ließen sich behinderungsbedingte Betreuungs- und Assistenzleistungen (§ 54 SGB XII) nicht mehr als innerfamiliäre Beistandspflichten vorrangig den Eltern zuweisen. Soweit sich Rückgriffe auf familiäre Unterhaltsverbände durch eine kohärente Bemessung familiärer Beistandspflichten im Familien- wie im Sozialrecht vermeiden ließen, sei von einer Dogmatik der Komplementarität auszugehen. Die einseitige sozialrechtliche Extension des § 1618a BGB könne vor dem Hintergrund dessen äußerst begrenzten familienrechtlichen Normgehalts keinen Bestand haben.

Herr **Privatdozent Dr. Foroud Shirvani**, Universität München/Universität Augsburg, befasste sich mit **„Planung und Konkurrentenschutz in der Sozialleistungserbringung“**. Planung ist seit längerem ein wichtiges Instrument der Sozialverwaltung. Pläne haben Auswirkungen auf die Grundrechte der Planbetroffenen und können die Wettbewerbsposition von Konkurrenten im Sozialleistungsbereich berühren. Dafür sind der Krankenhausplan und der vertragsärztliche Bedarfsplan besonders anschauliche Beispiele. Diese beiden Pläne verknüpfen ein sozialrechtsdogmatisches Thema mit einem traditionellen verwaltungsrechtsdogmatischen Thema, nämlich dem der Konkurrentenklage. Daher erwies sich das Thema der sozialrechtlichen Planung nicht nur für den sozialrechtsinternen Diskurs als ertragreich, sondern schlug zugleich eine Brücke zur interdisziplinären Debatte im Verwaltungsrecht.

Frau **Professorin Dr. Margarete Schuler-Harms**, Helmut-Schmidt Universität, Universität der Bundeswehr in Hamburg, nahm die **gerichtliche Kontrolldichte sozialrechtlicher Entscheidungen** unter die Lupe. Sie stellte einen dogmatisch besonders anspruchsvollen Vergleich zwischen der Rechtsprechung der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit und derjenigen der Sozialgerichtsbarkeit an. Vor dem Hintergrund weitgehend identischer Verwaltungs- und gerichtlicher Verfahrensordnungen in VwVfG und VwGO einerseits und SGB X und SGG andererseits erwiesen sich Vortrag und Diskussion als fruchtbringend nicht nur die sozial-, sondern auch die verwaltungsrechtswissenschaftliche Auseinandersetzung.

Das letzte Referat aus dem Zivilrecht steuerte **Frau Professorin Dr. Katharina von Koppenspiels**, Universität Freiburg im Breisgau, bei, deren Thema die **Kongruen-**

**zen und Inkongruenzen im sozial- und privatrechtlichen Haftungsrecht** waren. Sie kam zu dem Ergebnis, dass privatrechtliches Haftungsrecht und sozialrechtliches – insbesondere unfallversicherungsrechtliches – Schadensausgleichsrecht im Hinblick auf Grundstrukturen, Aufbau und einzelne Voraussetzungen grundsätzlich weitgehend kongruent sind. Bestehende Inkongruenzen ließen sich auf die besondere Zielsetzung bzw. Funktion des Sozialrechts sowie die Überlagerung durch das soziale Schutzprinzip zurückführen, was sich auch in der Ausfüllung der dogmatischen Strukturen niederschläge. Die Verknüpfung von sozial- und privatrechtlichem Haftungsrecht über den Rückgriffsweg der „cessio legis“ entspreche einerseits der faktischen Priorität des Sozialrechts und andererseits dem rechtlichen Primat des Zivilrechts im Hinblick auf den Schadensausgleich. Die Zuständigkeit für die endgültige Schadenstragung liege so beim Zivilrecht.

Als besonderen Höhepunkt der Tagung hatte das Hannoveraner Organisationsteam die niedersächsische **Sozialministerin Aygül Özkan** für ein „dinner speech“ am Abend des 23. Februar 2012 gewinnen können. Frau Özkan schilderte die großen Herausforderungen, vor die der demographische Wandel ein Flächenland wie Niedersachsen in den Bereichen Krankenversorgung und Pflege stelle. Mit verschiedenen Programmen fördere die Landesregierung die Niederlassung von jungen Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum, zumal gerade für die älter werdende Generation die Erreichbarkeit medizinischer Dienstleistungen von hoher Bedeutung sei. Zusätzliche Anstrengungen seien bei der stationären Versorgung erforderlich, weil die Arbeitszeiten der Krankenhausärzte bislang vielfach als familienfeindlich empfunden würden. Da jedoch rund zwei Drittel aller Medizinstudenten in Niedersachsen Frauen seien, müssten Politik und Tarifpartner gemeinsam nach Lösungen suchen, um durch eine Veränderung der Rahmenbedingungen diesen Beruf weiter attraktiv zu gestalten und gerade jungen Frauen die Möglichkeit zu eröffnen, Beruf und Familie besser miteinander zu vereinbaren. Der ebenso kenntnisreiche wie engagierte Vortrag von Özkan, der bei den Teilnehmern auf große Resonanz stieß, baute zugleich die Brücke zur nächsten Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes, der sich im Oktober 2012 mit den Konsequenzen des demographischen Wandels für die Systeme der sozialen Sicherheit auseinandersetzen wird.

*Professor Dr. Christian Rolfs, Köln*

# DEUTSCHER SOZIALRECHTSVERBAND

Bundestagung 2012

## Das Sozialrecht für ein längeres Leben

**Mannheim**

**Donnerstag, 11.10.2012, und Freitag, 12.10.2012**

Einzelheiten zum Tagungsort entnehmen Sie bitte der Einladung!

### Tagungsprogramm

Donnerstag, 11.10.2012

14:30 – 14:45 Uhr **Begrüßung und Einführung**

#### **I. Zur Ermöglichung längeren Arbeitens**

##### **Anhebung und Flexibilisierung der Altersgrenzen**

14:45 – 15:15 Uhr **Abstimmung zwischen Altersrenten, Schutz bei Erwerbsminderung und Arbeitslosigkeit**

*Prof. Dr. Karl-Jürgen Bieback,  
Universität Hamburg*

15:15 – 16:15 Uhr **Kommentare und Diskussion**

16:15 – 16:45 Uhr Kaffeepause

#### **Prävention und Rehabilitation**

16:45 – 17:15 Uhr **Erhaltung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit als Schnittstellenproblem**

*Prof. Dr. Katja Nebe,  
Universität Bremen*

17:15 – 18:15 Uhr **Kommentare und Diskussion**

19:30 Uhr **Gemeinsames Abendessen**

Freitag, 12.10.2012:

#### **Erwerbstätigkeit über den Lebenslauf und Mindestsicherung**

9:00 – 9:30 Uhr **Beitragsfreie Zeiten und Mindestsicherung – Elemente des sozialen Ausgleichs in der Rentenversicherung**

*Prof. Dr. Franz Ruland, München*

9:30 – 10:30 Uhr **Kommentare und Diskussion**

10:30 – 11:00 Uhr Kaffeepause

#### **II. Versorgung mit Gesundheits- und Pflegeleistungen für das längere Leben**

##### **Sicherung der finanziellen Grundlagen der PKV**

11:00 – 11:30 Uhr **Zur Demographiefestigkeit und Reformfähigkeit der PKV**

*Prof. Dr. Oliver Brand, LL.M.,  
Universität Mannheim*

11:30 – 12:15 Uhr **Kommentar und Diskussion**

#### **Sicherung der finanziellen Grundlagen der sozialen Pflegeversicherung**

12:15 – 12:45 Uhr **Zur Demographiefestigkeit und Reformfähigkeit der Pflegeversicherung**

*Prof. Dr. Heinz Rothgang, Universität Bremen*

12:45 – 13:30 Uhr **Kommentar und Diskussion**

anschließend **Mittagsimbiss**

---

Das nächste **Kontaktseminar** wird am **25./26. Februar 2013** in Kassel stattfinden; es wird sich mit dem Thema **Recht der Hilfsmittel** beschäftigen.

Es werden u.a. Probleme der Hilfsmittelversorgung, der Qualitätssicherung – auch vor dem Hintergrund des Europarechts, der Begutachtungspraxis und des Reformbedarfs in der Hilfsmittelversorgung beleuchtet und diskutiert.

---

# Das „neue“ SGB III schon jetzt perfekt aufbereitet



## Sozialgesetzbuch SGB III Arbeitsförderung Kommentar

Herausgegeben von Dr. Karl Hauck † und  
Prof. Dr. Wolfgang Noftz

Bandherausgeber: Prof. Dr. Thomas Voelzke,  
Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht,  
Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin

Loseblattwerk, 2., völlig neu bearbeitete Auflage 2012,  
3.764 Seiten in 2 Ordnern, ISBN 978-3-503-13860-9

CD-ROM, ISBN 978-3-503-11927-1

Zum 1. April 2012 sind zahlreiche Änderungen der Eingliederungsleistungen im SGB III in Kraft getreten. Um sich einen Überblick über alle relevanten Änderungen und deren Auswirkungen auf die tägliche Praxis zu verschaffen, müssten Praktiker normalerweise viel Zeit in das Nachsortieren investieren.

Der Kommentar zum SGB III von Hauck/Noftz erscheint daher bereits kurz nach Inkrafttreten der Novellierungen als komplette Neuauflage mit

- ▶ aktuellen Kommentierungen,
- ▶ allen notwendigen Informationen rund um die Regelungen zum SGB III nach dem EingliederungschancenG,
- ▶ der Synopse zur Orientierung nach der umfangreichen Neustrukturierung durch das EingliederungschancenG,
- ▶ den Materialien zum EingliederungschancenG,
- ▶ den aktuellen Gesetzestexten des SGB III,
- ▶ allen wichtigen Änderungen im SGB III,
- ▶ einem kontinuierlich fortgeschriebenen Gesetzesänderungsregister.

**Ihr PraxisPlus:** Mit dem Werk erhalten Sie Zugriff auf das digitale Archiv mit dem Kommentar in der bisherigen Fassung – so ist auch das „alte“ SGB III schnell verfügbar.

**Merken Sie sich bereits jetzt vor und sichern Sie sich so Ihr Exemplar!**

Weitere Informationen:

 **CD-ROM unter [www.SGBdigital.info](http://www.SGBdigital.info)**

 **Printausgabe unter [www.ESV.info/978-3-503-13860-9](http://www.ESV.info/978-3-503-13860-9)**

Kostenfrei aus dem deutschen Festnetz  
bestellen: 0800 25 00 850

**ESV**

ERICH SCHMIDT VERLAG  
Auf Wissen vertrauen

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin  
Tel. (030) 25 00 85-229 · Fax (030) 25 00 85-275 · [ESV@ESVmedien.de](mailto:ESV@ESVmedien.de) · [www.ESV.info](http://www.ESV.info)

